

Akkreditierungsvereinbarung

Zwischen dem Antragsteller (nachfolgend Ast.) und der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (nachfolgend ESZW) wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Dem Ast. sind die von Bob – und Rennrodelsportveranstaltungen allgemein ausgehenden Risiken bekannt. Ferner ist ihm bekannt, dass er sich in besondere Gefahr, unter Umständen sogar in Lebensgefahr bringt, wenn er den ihm durch die Akkreditierung gestatteten Medienberichterstattungsbereich verlässt, Ge- und Verbote nicht beachtet und/oder Vorschriften und/oder Anweisungen nicht befolgt. Ihm ist ferner bekannt, dass die Verwendung von Fernseh-, Videokameras und Camcordern der schriftlichen Genehmigung des Inhabers bzw. Verwalters der Film- und Fernsehrechte bedarf.

§ 2

Der Ast. versichert hiermit,

- die von der ESZW, dem Veranstalter, den Behörden, der Polizei und den von ihnen beauftragten Personen (insbesondere Bahnpersonal) erteilten Anweisungen, Richtlinien und/oder sonstige Vorschriften und Auflagen uneingeschränkt und sofort zu beachten,
- sich vor Betreten des Bahngeländes über den genauen Standort des durch die Akkreditierung gestatteten Medienberichterstattungsbereichs zu informieren und während der Veranstaltung keinen anderen als diesen Medienberichterstattungsbereich zu betreten, es sei, dies ist ihm zuvor seitens der ESZW, dem Veranstalter, den Behörden oder der Polizei ausdrücklich erlaubt worden,
- keine als solche ausgewiesene Sperrzonen oder offensichtliche Gefahrenpunkte zu betreten,
- keine Bahnbegrenzungen wie z.B. Banden etc. zu betreten,
- jegliches Verhalten, das eine Gefährdung der eigenen Person oder auch Dritter zur Folge haben könnte (z.B. Hineinlehnen in die Bahn, Sitzen oder Stehen auf der Bande oder sonstigen Bahnbegrenzungen, Halten von Kameras etc. in den Bahnninnenraum, Betreten der Bahn, Hineinwerfen von Gegenständen, Einsteigen auf der Strecke, Rutschen mit fremden Gegenständen) zu unterlassen,
- jegliches Verhalten, das die Durchführung der Veranstaltung oder die Veranstaltungsteilnehmer behindern oder gefährden kann, zu unterlassen,
- TV- und Videogeräte nicht widerrechtlich zu verwenden.

§ 3

Für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen § 2 und eines ihm daraus resultierenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens verzichtet der Ast. hiermit ausdrücklich auf sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die ESZW, den Veranstalter und sonstige von der ESZW oder dem Veranstalter beauftragte, bestimmte oder eingesetzte Dritte, gegen Veranstaltungsteilnehmer einschließlich der Bob-, Rodel- und Skeletonpiloten und deren Helfer und Mitfahrer. Sofern Dritte Ansprüche gegen Mitglieder des vorgenannten Personenkreises aufgrund der Folgen eines Verstoßes des Ast. gegen § 2 erheben, wird der Ast. diese von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellen.

Diese Regelungen gelten nicht für eine Haftung der ESZW für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ESZW oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ESZW beruhen. Sie gilt ferner nicht für eine Haftung der ESZW für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der ESZW oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ESZW beruhen.

§ 4

Ein Verstoß gegen die sich aus § 2 ergebenden Verpflichtungen führt zum sofortigen Entzug der Presse – Karte und zum Verweis vom Veranstaltungsgelände. Der Ast. verpflichtet sich, das Veranstaltungsgelände nach einem Verstoß gegen die sich aus § 2 ergebenden Pflichten unverzüglich zu verlassen. Er ist dann nicht mehr berechtigt, sich auf dem Veranstaltungsgelände aufzuhalten.